

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

vom

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2018 (Amtliche Veröffentlichung Nr. 91/2018 vom 29.06.2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

1.

§ 4 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Stadtrats

(1) (...)

(2) Der Stadtrat entscheidet, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist, insbesondere über

1.(...)

2. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, sonstige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsebene-, sowie die Einstellung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD, sowie die außertarifliche Vergütungsfestsetzung sowie die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten, unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe.

(3) (...)

2.

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über

1. (...)

2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 - 1.Einstiegsebene- ab Besoldungsgruppe A 11, sowie deren Beförderung nach den Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13 im abschließenden Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sämtliches jedoch nur, soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

(2) (...)

3.

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird gestrichen.

Die in der Satzung folgenden Paragraphen rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorn.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer

Oberbürgermeister